

## Auszug aus der Bußgeldkatalog-Verordnung

Tatbestand		Grundtatbestand	Behinderung	Tatbestand		Grundtatbestand	Behinderung
I.	Unzulässiges <b>Halten</b> im Haltverbot (gesetzliches oder beschildertes)*	10,00	15,00	7.	<i>Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften</i>		
II	Unzulässiges <b>Parken</b> im Haltverbot (gesetzliches oder beschildertes)* länger als 1 Stunde	15,00 25,00	25,00 35,00	8.	<i>Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296)</i>		
	* hier handelt es sich um das Halten			9.	<i>Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299)</i>		
	1. <i>an engen und unübersichtlichen Straßenstellen</i>			10.	<i>Parkplatz (Z. 314) mit Zusatzschild</i>		
	2. <i>im Bereich von scharfen Kurven</i>			11.	<i>Vor Bordsteinabsenkungen</i>		
	3. <i>auf Beschleunigungs- und auf Verzögerungsstreifen</i>			IX	Unberechtigtes <b>Parken</b> auf einem Schwerbehindertenparkplatz	35,00	
	4. <i>auf Fußgängerüberwegen sowie bis 5 m davor</i>			X	Unzulässiges <b>Parken</b> - an Parkscheinautomaten ( ohne Parkschein/ Parkscheibe oder Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer) - bei Parkscheibenpflicht (ohne Parkscheibe oder Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer)		
	5. <i>auf Bahnübergängen und soweit das Halten durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist</i>				bis zu 30 Minuten	5,00	
	6. <i>Haltverbot (Z. 283)</i>				bis zu 1 Stunde	10,00	
	7. <i>eingeschränktes Haltverbot (Z. 286)</i>				bis zu 2 Stunden	15,00	
	8. <i>Fahrbahnbegrenzung (Z. 295)</i>				bis zu 3 Stunden	20,00	
	9. <i>Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Z.297)</i>				länger als 3 Stunden	25,00	
	10. <i>Grenzmarkierung für Haltverbote (Z. 299)</i>			XI	Unzulässiges <b>Parken</b> in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 241 , 242, 243 oder 250 gesperrt war	30,00	35,00
	11. <i>Rotes Dauerlicht</i>				länger als 3 Stunden	35,00	
	12. <i>bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen "dem Schienenverkehr Vorfahrt gewähren", "Vorfahrt gewähren!" und "Halt! Vorfahrt gewähren", wenn sie dadurch verdeckt werden. an Taxenständen (Zeichen 229)</i>			XII	Unzulässiges <b>Parken</b> auf einer Sperrfläche (Zeichen 298)	25,00	
III	Unzulässiges <b>Halten</b> in "zweiter Reihe"	15,00	20,00	XIII	Verbotene Benutzung einer Verkehrsinsel mit Behinderung anderer mit Gefährdung anderer	5,00	10,00
IV	Unzulässiges <b>Parken</b> in "zweiter Reihe" bis zu 15 Minuten länger als 15 Minuten	20,00 30,00	25,00 35,00	XIV	Verbotene Benutzung eines Grünstreifens	5,00	10,00
V	Unzulässiges <b>Halten</b> auf Geh- und Radwegen Unzulässiges <b>Parken</b> auf Geh- und Radwegen länger als 1 Stunde	10,00 15,00 25,00	15,00 25,00 35,00	XV	Unzulässiges <b>Parken</b> in einem verkehrsberuhigtem Bereich (Zeichen 325, 326) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Fläche länger als 3 Stunden	10,00	15,00
VI	Unzulässiges <b>Parken</b> vor oder in amtl. gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten	35,00		XVI	Das Kfz als Halter zur <b>Hauptuntersuchung</b> nicht angemeldet oder vorgeführt; bei einer Überschreitung der Frist von mehr als 2 bis zu 4 Monaten 4 bis zu 8 Monaten über 8 Monate	15,00 25,00 Anzeige	
VII	Unzulässiges <b>Halten</b> im Bereich von Schienen öffentl. Verkehrsmittel Unzulässiges <b>Parken</b> im Bereich von Schienen öffentl. Verkehrsmittel	20,00 25,00	30,00 35,00	XVII	Das Kfz als Halter zur <b>Abgasuntersuchung</b> nicht angemeldet oder vorgeführt; bei einer Überschreitung der Frist von mehr als 2 bis zu 8 Monaten über 8 Monate	15,00 Anzeige	
VIII	Unzulässiges <b>Parken</b> in folgenden Fällen* länger als 3 Stunden	10,00 20,00	15,00 30,00	XVIII	Unzulässiges <b>Halten</b> auf der Fahrbahn innerhalb eines Kreisverkehrs Unzulässiges <b>Parken</b> auf der Fahrbahn innerhalb eines Kreisverkehrs	10,00	15,00
	* hier handelt es sich um das Parken			XIX	Unzulässiges <b>Halten</b> auf Kraftfahrstraßen Unzulässiges <b>Parken</b> auf Kraftfahrstraßen	30,00	35,00
	1. <i>vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,</i>					Anzeige	
	2. <i>wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,</i>						
	3. <i>vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,</i>						
	4. <i>bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224).</i>						
	5. <i>vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201)</i> a) <i>innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m,</i> b) <i>außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m,</i>						
	6. <i>über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist und soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:</i>						